

Kriterien und Vergaberichtlinien zur Förderung von Reisen im Rahmen von Direktpartnerschaften zwischen afrikanischen, asiatischen, europäischen Kirchen und der EKHN

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 18. Dezember 2001 folgende Kriterien und Vergaberichtlinien zur Förderung von Reisen im Rahmen von Direktpartnerschaften zwischen afrikanischen, asiatischen, europäischen Kirchen und der EKHN beschlossen:

Reisen in Partnerkirchen und von dort hierher, Jugendbegegnungen sowie gemeinsame Fachtagungen und Seminare haben sich in den vergangenen Jahren im Rahmen der ökumenischen Direktpartnerschaften der EKHN bewährt. Sie sind unverzichtbarer Bestandteil der Partnerschaftsarbeit geworden und so grundsätzlich in eine auf Langfristigkeit angelegte Partnerschaftsarbeit eingebettet.

Unbeschadet künftiger Beschlüsse von Dekanatsynoden und Kirchenleitung unterhält die EKHN zur Zeit Direktpartnerschaften zu folgenden Kirchen in Übersee: der Evangelical Lutheran Church of Tanzania (ELCT); der Moravian Church in Southern Tanzania (MCST); der Moravian Church in South Africa (MCSA); den Distrikten Salaga, Damango und Wa der Presbyterian Church of Ghana (PCG); Evangelical Lutheran Church of the Republic of Namibia (ELCRN). Hier besteht ein Vertrag zwischen den beiden Kirchenleitungen. Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Richtlinien ruhte die Partnerschaft; der Diözese Amritsarder Church of North India (CNI); den Diözesen East Kerala und Krishna Godavari der Church of South India (CSI); der Gereja Masehi Injili di Minahasa (GM IM), Indonesien; der Simalungun Batak Kirche Sumatra (GKPS), Indonesien; den Presbyteries Chonnam und Kwangju der Presbyterian Church of the Republic of Korea (PROK).

Partnerschaftsreisen im Rahmen dieser Direktpartnerschaften werden bevorzugt gefördert. Darüber hinaus sind weitere Förderungen nur im begründeten Ausnahmefall und bei ausreichenden Finanzmitteln möglich.

In Europa unterhält die EKHN zur Zeit Direktpartnerschaften zu folgenden Kirchen:

der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen (EAKwP),
der Evangelisch-Reformierten Kirche in Polen,
dem Polnischen Ökumenischen Rat (PÖR),
der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder,
Tschechien (EKBB),
der Waldenser-Kirche in Italien.

Kriterien und Richtlinien für Reisen in die und aus den europäischen Partnerkirchen werden zur Zeit erprobt. Das gegenseitige Kennenlernen und Erleben der Situation der Partnerkirche und ihrer Gemeinden, der geistliche Austausch und das gemeinsame Nachdenken über Möglichkeiten solidarischen Handelns sind Zentrum der Partnerschaftsarbeit. Sie besteht nicht alleine aus Reisen. Wichtig ist, immer wieder im Auge zu behalten, dass manche Ziele von Partnerschaftsarbeit auch z. B. durch aktive Auseinandersetzung mit Männern und Frauen aus den Partnerschaftsländern, die sich hier in Deutschland aufhalten, zu erreichen sind. Die vorliegenden Kriterien orientieren sich an den Richtlinien des

Ausschusses für Entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik (ABP) für ökumenische Lernreisen und setzen die "Leitlinien für die Gestaltung von Ökumenischen Direktpartnerschaften in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau" (vgl. Amtsblatt Nr. 4 1992, S. 99-102) voraus.

I. Ziel und Konzeption

Reisen in Partnerschaftsländer und von dort hierher haben identische Ziele:

Sie sollen das ökumenische Bewusstsein fördern. Dabei ist das Mitleben im Alltag z. B. einer Partnergemeinde von hervorragender Bedeutung als das Erleben vom Außergewöhnlichen im Gastland.

Sie sollen Begegnung fördern und den Austausch über den gelebten Glauben, den eigenen kulturellen Kontext und die gesellschaftlichen Entwicklungen und Probleme ermöglichen.

Sie sollen einen Austausch über die gemeinsamen Ziele der Partnerschaftsarbeit beinhalten.

Sie sollen Einsichten in die Notwendigkeit des Teilens schaffen (z. B. Macht, Wissen, Besitz, Geld, Kultur, Theologie) und zu veränderndem Handeln ermutigen und befähigen.

Sie sollen dazu anregen, die Rolle der Kirchen in der jeweiligen Gesellschaft und ihre Möglichkeiten der Einflussnahme auf gesellschaftliche Entwicklungen zu diskutieren.

Sie sollen den Austausch über die Arbeit in verschiedenen kirchlichen Arbeitsfeldern fördern.

1. Kriterien

1. Das **Programm** muss den oben genannten Zielen entsprechen. Projektreisen (d. h. Reisen ohne wesentliche Elemente ökumenischen Lernens) werden grundsätzlich nicht gefördert.
- Die Schwerpunkte müssen vor dem Besuch verbindlich abgesprochen werden und durchsichtig sein, so dass alle Beteiligten sich damit identifizieren können.
- Es muss genügend Spielraum (z. B. einen Tag pro Woche) für Ruhe und für spontan gewünschte Aktivitäten sowie für Einführung und Auswertungen (Zwischenauswertungen und Auswertungen am Ende) enthalten.
- Das Programm sollte sich auf wenige inhaltliche Schwerpunkte und eine überschaubare Region beschränken.

2. Reisedauer und -rhythmus

Die Reise soll in der Regel drei Wochen dauern. Folgender Reiserhythmus soll eingehalten werden: Für die Anfangsphase der Partnerschaft und den Einstieg eines Dekanates in eine bestehende Partnerschaft:

1. Jahr Besuch, 2. Jahr Gegenbesuch, 3. Jahr Pause. Anschließend soll nach jeder Reise ein Jahr Pause sein.

3. Teilnehmerinnen

- Die Anzahl der Teilnehmerinnen bei Partnerschaftsreisen sowie bei Reisen hierher soll nicht weniger als drei und nicht mehr als zehn Personen (incl. Reiseleitung und nicht geförderten Gruppenmitgliedern) betragen. Die Delegation sollte (möglichst) paritätisch aus Frauen und Männern bestehen. Gewünscht ist ebenfalls die Beteiligung Jugendlicher (bis zum Alter von 27 Jahren). Bei der Zusammensetzung der Delegation wird empfohlen, verstärkt Vertreterinnen unterschiedlicher gemeindlicher Arbeitsfelder und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen zu berücksichtigen. Je nach Gruppengröße sollten

max. 1-2 PfarrerInnen mitfahren.

Bei Gruppen aus den Partnerkirchen sollen die Besucherinnen von einer Partnergruppe in Deutschland begleitet werden.

4. Die **Unterbringung** sollte möglichst in Privatquartieren erfolgen. Der Besuch darf nicht eine zu hohe Belastung für die Gastgeberinnen bedeuten.
5. Es muss gewährleistet sein, dass die Teilnehmerinnen sich in der Sprache verständigen können, die im Gastland auch gesprochen wird. Bei Besuchen aus den Partnerkirchen muss für die ganze Zeit sprachkundige Begleitung bereitgestellt werden.
6. **Als Transportmittel** sollen vorrangig öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, Bus) benutzt werden.
7. Für die Vorbereitung der TeilnehmerInnen sind zwei Seminare durchzuführen, an denen alle teilnehmen. Die Vorbereitung und inhaltliche Gestaltung der Seminare soll in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Entwicklung und Partnerschaft des Zentrums Ökumene der EKHN erfolgen. Empfehlenswert ist, dass an der Vorbereitung Menschen aus dem Land der Partnerkirche teilnehmen. Für die Seminare werden folgende Inhalte empfohlen:
 - Geschichte, Situation und Kultur des eigenen Landes, einschließlich der Rolle der Kirchen
 - Grundinformation über die Verflechtung der Industrie- und Entwicklungsländer
 - Beziehungen des eigenen Landes zum Gastland und seinen Kirchen
 - Informationen über die zu besuchenden Gruppen und Gemeinden
 - Grundinformationen über Geschichte, Situation (u. a. Entwicklungsziele und -programme) und Kultur, einschließlich der Rolle der Kirchen im Gastland

Planung der Auswertung und Weiterarbeit

8. Zur **Vorbereitung der GastgeberInnen** wird ein Seminar mit folgenden Inhalten empfohlen:

- Information über Herkunft, Kultur, Lebensgewohnheiten der Gäste

Grundinformation über eigene Kirche und Gesellschaft

Benennung von Ansprechpersonen für die Gastgeberinnen

Bereitschaft zum offenen Umgang mit kulturellen Unterschieden.

Die Vorbereitung und inhaltliche Gestaltung des Seminars soll in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Entwicklung und Partnerschaft des Zentrums Ökumene der EKHN erfolgen.

9. Nach der Reise wird von den Teilnehmenden erwartet, dass sie ihre Erfahrungen in die Gemeinden des

Dekanates einbringen und sich für die Anliegen der Partnerschaft engagieren. Hierzu sind bereits vor der Partnerschaftsreise Verabredungen zu treffen. Über den Verlauf der Reise und die gemachten Erfahrungen ist von den TeilnehmerInnen dem Zentrum Ökumene ein schriftlicher Bericht vorzulegen und von diesem auszuwerten.

III. Finanzierung von Partnerschaftsreisen nach Übersee

1. Bei der Finanzierung der Reisen ist eine Selbstbeteiligung unabdingbar. Für Reisegruppen nach Übersee im Rahmen der eingangs genannten Direktpartnerschaften der EKHN gilt in der Regel 1/3 Selbstbeteiligung, 1/3 Dekanat oder Gemeinden, 1/3 Landeskirche. Für ökumenische Partnerschaftsreisen in andere Kirchen in Übersee und sofern diese Partnerschaften den Leitlinien für ökumenische Direktpartnerschaften der EKHN entsprechen, ist ein Zuschuss in der Höhe von bis zu 1/4 der Gesamtkosten in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Höhe der möglichen Zuschüsse der Landeskirche orientiert sich jeweils an den vorhandenen Finanzmitteln und der Anzahl der Anträge. Die Antragstellerinnen sind angehalten, Mittel bei weiteren Zuschussgebern zu beantragen. Dies betrifft vor allem Jugendaustauschprogramme, Fachtagungen und Seminare. Gastgeschenke werden grundsätzlich nicht gefördert.
2. Der Kosten- und Finanzierungsplan sollte den überseeischen Partnerinnen rechtzeitig bekannt gemacht werden.

IV. Finanzierung von Besuchen aus den Partnerkirchen

1. Für Besucherinnengruppen aus den eingangs genannten Partnerkirchen der EKHN in Übersee gilt in der Regel - soweit keine Selbstbeteiligung über die Vorbereitungs- und Reisekosten im eigenen Land hinaus aus der Partnerkirche möglich ist -, dass eine Hälfte vom Dekanat bzw. Gemeinden und eine Hälfte von der Gesamtkirche übernommen wird. Für Besucherinnengruppen aus anderen Kirchen in Übersee und sofern diese Partnerschaften den Leitlinien für ökumenische Direktpartnerschaften der EKHN entsprechen, ist ein Zuschuss in der Höhe von bis zu 1/3 der Gesamtkosten in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Höhe der möglichen Zuschüsse der Gesamtkirche orientiert sich - wie auch bei den Reisen nach Übersee - jeweils an den vorhandenen Finanzmitteln und der Anzahl der Anträge. Die Antragstellerinnen sind angehalten, Mittel bei weiteren Zuschussgebern zu beantragen. Dies betrifft vor allem Jugendaustauschprogramme, Fachtagungen und Seminare. Gastgeschenke und Kosten für Übergepäck werden grundsätzlich nicht gefördert.
2. Die Kosten für die Vorbereitung und Auswertung im Herkunftsland sowie Kosten für persönliche Vorbereitung und Transportkosten hin und zurück zum Flughafen sollten von der Partnerkirche bzw. den Teilnehmerinnen selbst aufgebracht werden.

[Geben Sie Text ein]

3. Jeder Gast sollte einen Betrag zur eigenen Verfügung erhalten (2002: in der Regel 13,- € pro Tag).

des Ausschusses Entwicklung und Partnerschaft der Kammer für Mission und Ökumene der EKHN vorzulegen, die diese überprüft.

4. Kosten- und Finanzierungspläne müssen allen Beteiligten transparent gemacht werden.

Darmstadt, den 18. Dezember 2001 Evangelische Kirche in Hessen und Nassau - Kirchenleitung -

V. Antragsverfahren

Dr. Steinacker

1. Der Antrag auf einen Zuschuss aus Mitteln der Landeskirche muss zu folgenden Fristen bei der Geschäftsführung des Ausschusses Entwicklung und Partnerschaft der Kammer für Mission und Ökumene der EKHN, Praunheimer Landstraße 206, 60488 Frankfurt am Main eingegangen sein:

Berichtigung:

Amtsblatt Nr. 1/2002, Seite 23

- für eine Reise in die Partnerkirchen, beziehungsweise einen Besuch aus den Partnerkirchen in den Monaten Januar bis April bis zum 01.06. des Vorjahres,

für eine Reise in die Partnerkirchen, beziehungsweise einen Besuch aus den Partnerkirchen in den Monaten Mai bis August bis zum 01.10. des Vorjahres,

- für eine Reise in die Partnerkirchen, beziehungsweise einen Besuch aus den Partnerkirchen in den Monaten September bis Dezember bis zum 01.02. des gleichen Jahres.

2. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Beschreibung des Kontextes der Partner-

schaftsreise/des Reversprogramms, - Programmplanung,

- detaillierte Kostenschätzung,

- detaillierter Finanzierungsplan,

- Teilnehmerinnenliste.

3. Im Fachbereich "Entwicklung und Partnerschaft" des Zentrums Ökumene der EKHN wird der Antrag vorab auf Vollständigkeit der Unterlagen und eine mögliche Genehmigungsfähigkeit geprüft.

4. Über die Bewilligung und die Höhe des Zuschusses entscheiden die von der Kammer für Mission und Ökumene in ihren Ausschuss "Entwicklung und Partnerschaft" berufenen Mitglieder. Für die Bewilligung eines Zuschusses gilt die Mehrheitsentscheidung.

5. Der Zuschuss wird nach Bewilligung bis spätestens drei Monate vor Beginn der Partnerschaftsreise/des Partnerschaftsbesuches auf ein Konto des Antragstellers/der Antragstellerin überwiesen.

6. Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Reise in die Partnerkirche oder des Besuches aus der Partnerkirche ist eine detaillierte Abrechnung mit Belegen und ein schriftlicher Bericht über den Verlauf und die Erfahrungen der Geschäftsführung

[Geben Sie Text ein]